

6399/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und Genossen haben am 13. Oktober 1999 unter der Nr. 6738/J - NR/1999 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Wohnkostenbeihilfe für Zivildiener nach den Zivildienstgesetz bzw. dem Heeresgebührengegesetz gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviele Anträge auf Gewährung der Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz wurden 1996, 1997 und 1998 von Zivildienern gestellt ?
2. Wie viele davon wurden durch die Bezirkshauptmannschaften positiv im Sinne der Antragsteller erledigt ? Welche Kosten dafür wurden 1996, 1997 und 1998 aufgewandt?
3. Wieviele Anträge von Zivildiener, die in Wohngemeinschaft leben, wurden durch die Bezirkshauptmannschaften 1996, 1997 und 1998 abgelehnt?
4. Welche Kosten wären 1996, 1997 und 1998 bei positiver Erledigung angefallen (Ersuchen um jährliche Aufschlüsselung) ?
5. Wieviele Anträge von Zivildienern, die mit Gattin, Lebensgefährten oder mit nahen Verwandten (Elternteil oder Geschwister) in einer gemeinsamen Wohnung leben und selbst nicht Hauptmieter sind, jedoch diese finanzieren, wurden durch die Bezirkshauptmannschaften 1996, 1997 und 1998 abgelehnt ?

6. Welche Kosten wären 1996, 1997 und 1998 bei positiver Erledigung angefallen (Ersuchen um jährliche Aufschlüsselung) ?
7. Vertreten auch Sie die Auffassung - die durch verfassungsrechtliche Erwägungen gestützt wird -, dass die Zuerkennung der Wohnkostenbeihilfe nicht deswegen verweigert werden darf, weil der Antragsteller seine Wohnung mit anderen teilt oder in einer sogenannten Wohngemeinschaft lebt ?
8. Werden Sie gegenüber BM Dr. Fasslabend für einen Gesetzesvorschlag eintreten durch den die sachlich ungerechtfertigte Benachteiligung von Zivildienern, die in Wohngemeinschaften oder mit der Lebensgefährtin bzw. Mit nahen Verwandten (Elternteil oder Geschwister) in einer gemeinsamen Wohnung wohnen und deswegen von der Wohnkostenbeihilfe ausgeschlossen sind, beseitigt wird ?

Zu Frage 1:

Laut Mitteilung der zuständigen Landeshauptleute wurden in den Jahren 1996, 1997 und 1998

im Burgenland	65 Anträge
in Kärnten	114 Anträge
in Niederösterreich	531 Anträge
in Oberösterreich	791 Anträge
in Salzburg	472 Anträge
in der Steiermark	689 Anträge
in Tirol	361 Anträge
in Vorarlberg	177 Anträge
und in Wien	2.797 Anträge, österreichweit also 5.997 Anträge auf Wohnkostenbeihilfe nach dem § 33 HGC 1992 gestellt.

Zu Frage 2:

Davon wurden von der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde

im Burgenland	46 Anträge
in Kärnten	108 Anträge
in Niederösterreich	480 Anträge

in Oberösterreich 772 Anträge
in Salzburg 91 Anträge
in der Steiermark 639 Anträge
in Tirol 348 Anträge
in Vorarlberg 146 Anträge
und in Wien 2.308 Anträge,
österreichweit daher 4.938 Anträge positiv im Sinne der Antragsteller erledigt.

Dabei wurden für die Jahre 1996, 1997 und 1998 Kosten in der Höhe von

S 1.020.000 im Burgenland
S 3.285.000 in Kärnten
S 14.300.000 in Niederösterreich
S 24.100.000 in Oberösterreich
S 1.155.000 in Salzburg
S 23.101.000 in der Steiermark
S 12.045.000 in Tirol
S 13.753.000 in Vorarlberg
und S 76.757.000 in Wien,
insgesamt also S 169.516.000 aufgewendet.

Zu Frage 3:

Die Anzahl der Ablehnungen von Anträgen auf Wohnkostenbeihilfe von Zivildienstleistenden, die in einer Wohngemeinschaft leben, wurde

im Burgenland	mit	0 Anträgen
in Kärnten	mit	0 Anträgen
in Niederösterreich	mit	7 Anträgen
in Oberösterreich	mit	2 Anträgen
in Salzburg	mit	1 Antrag
in der Steiermark	mit	21 Anträgen
in Tirol	mit	7 Anträgen
in Vorarlberg	mit	0 Anträgen
und in Wien	mit	28 Anträgen,

insgesamt also mit 66 Anträgen angegeben.

Zu Frage 4:

Die Kosten, die bei positiver Erledigung der oa. Anträge angefallen wären, wurden

mit S 132.000 in Niederösterreich

mit S 72.000 in Oberösterreich
mit S 17.000 in Salzburg
mit S 818.000 in der Steiermark
mit S 217.000 in Tirol
mit S 1,012.000 in Wien,

insgesamt also mit S 2,268.000 für die Jahre 1996, 1997 und 1998 angegeben.

Eine Aufschlüsselung der Kosten für das jeweilige Jahr war aufgrund der Mitteilungen von einzelnen Landeshauptleuten nicht möglich.

Zu Frage 5:

Die Anzahl der Ablehnungen von Anträgen auf Wohnkostenbeihilfe von Zivildienstleistenden, die mit Gattin, Lebensgefährtin oder mit Eltern oder Geschwister in einer gemeinsamen Wohnung leben und nicht selbst Hauptmieter sind, wurde

im Burgenland mit 2 Anträgen
in Kärnten mit 0 Anträgen
in Niederösterreich mit 7 Anträgen
in Oberösterreich mit 1 Antrag
in Salzburg mit 3 Anträgen
in der Steiermark mit 7 Anträgen
in Tirol mit 3 Anträgen
in Vorarlberg mit 2 Anträgen
und in Wien mit 33 Anträgen,
insgesamt also mit 58 Anträgen angegeben.

Zu Frage 6:

Die Kosten, die bei positiver Erledigung der oa. Anträge angefallen wären, wurden

mit S 42.000 im Burgenland
mit S 120.000 in Niederösterreich
mit S 10.000 in Oberösterreich
mit S 54.000 in Salzburg
mit S 201.000 in der Steiermark
mit S 210.000 in Tirol
mit S 90.000 in Vorarlberg
mit S 1,240.000 in Wien,
insgesamt also S 1,967.000 für die Jahre 1996, 1997 und 1998 angegeben.

Eine Aufschlüsselung der Kosten für das jeweilige Jahr war, wie bereits unter Punkt 4 angegeben, nicht möglich.

Zu Frage 7:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 16. Juni 1997, VfSlg. 14.853/97, ausgeführt, dass die Auslegung des § 33 Heeresgebührengesetz 1992 vertretbar ist, wonach dann, wenn eine sogenannte „Wohngemeinschaft“ besteht, wenn also mehrere Personen in einer Wohnung Unterkunft nehmen und jede Person nur über einen Wohn - Schlafraum verfügt, während Küche, Bad und WC gemeinsam benutzt werden, diese Personen keinen „selbständigen Haushalt“ führen und daher über keine „eigene Wohnung“ im Sinne des § 33 Heeresgebührengesetz 1992 verfügen. Daraus folgt, dass der Gesetzgeber, ohne gegen den Gleichheitsgrundsatz zu verstößen, die definitionsmäßige Abgrenzung der Wohnungen, für die Wohnkostenbeihilfe gebührt, in der in § 33 Heeresgebührengesetz 1992 normierten Weise vornehmen durfte.

Ich bin mir aber bewußt, dass Zivildienstleistende, die ihren Platz in einer Wohngemeinschaft verlieren, weil sie keinen finanziellen Beitrag mehr in diese einbringen können, nicht, wie beim Grundwehrdiener möglich, auf eine Schlafgelegenheit in der Kaserne, zurückgreifen können.

Zu Frage 8:

Mein Bestreben ist es, einen Konsens mit dem Herrn Bundesminister für Landesverteidigung herzustellen. Eine Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften kann ich mir nur im Gleichklang mit einer analogen - mißbrauchsicherer - Regelung für Grundwehrdiener vorstellen.